

Himalaya Hilfe Freiburg e.V.

Gegründet am 13.11.2006

Stand: 22.01.2015

Satzung

des gemeinnützigen Vereins „**Himalaya Hilfe Freiburg e.V.**“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Himalaya Hilfe Freiburg e.V.“ nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Freiburg i. Breisgau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die materielle und immaterielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen in den Himalaya-Gebieten von Nepal durch Maßnahmen der Entwicklungshilfe wie
 - den Bau und Ausbau von Schulgebäuden und der Beschaffung von Einrichtungen einschließlich von Lehr- und Lernmitteln
 - die Finanzierung des entgeltlichen Schulbesuchs durch die Übernahme von Einzelpatenschaften von Schulkindern
 - Maßnahmen der Gesundheitspflege
 - Maßnahmen im Sozialen Bereich
2. Der Verein nutzt eine in Nepal staatlich anerkannte NGO oder eine sonstige Körperschaft, die eine vergleichbare Aufgabenstellung der Gemeinnützigkeit besitzt, bei der Umsetzung der Maßnahmen als Hilfsperson.
3. Die Förderung und Unterstützung der genannten Einrichtungen und Maßnahmen schließt nicht die Förderung und Unterstützung weiterer vergleichbarer Maßnahmen als Erfüllung des Vereinszwecks aus.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Zweckbindung von Mitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dies gilt auch für sonstige Personenvereinigungen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen mit der Auflösung. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich mit dreimonatiger Frist erklärt werden.
3. Das ausscheidende Mitglied hat ggf. diejenigen Beiträge noch zu leisten, die während seiner Mitgliedschaft beschlossen worden sind.

§ 5

Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
3. Der Ausschließungsbeschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben Beiträge in Geld zu leisten. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands, in welcher Höhe Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind; Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 7

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung.
 - der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Bildung weiterer Vereinsorgane wie beispielsweise eines Beirates beschließen.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Projekt-Koordinator
- dem Kassenwart
- dem PR-Referenten

1. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstandsvorsitzender. Der 1. und 2. Vorsitzende haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
 3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
 4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden in dieser Reihenfolge schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung soll mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Ein Beschluss des Vorstandes kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Außer den schon in den §§5, 6 und 9 genannten Fällen ist sie insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Änderung der Satzung.
- Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch kann ein Mitglied nur zwei andere Mitglieder vertreten. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Beiträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der

Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; diese müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung durch schriftliche Zusendung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge in der Mitgliederversammlung auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss aus dem Kreis der Mitglieder übertragen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Sofern die Mitgliederversammlung bei dem Beschluss über eine Auflösung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Freundeskreis Nepalhilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13. November 2006 beschlossen.

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlungen von 2007, 2008, 2010 und 2012 und 2014.